

2931/J XXI.GP
Eingelangt am:17.10.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Umsetzung verbesserter Tiertransportstandards in Österreich

Die Europäische Gesetzgebung regelt durch die Richtlinie 91/628/EWG idF der Richtlinie 95/29/EG den Schutz von Tieren beim Transport. Aus der Präambel dieser Richtlinie ist zu entnehmen, dass [zit.:] „aus Gründen der angemessenen Behandlung der Tiere der Ferntransport von Tieren, einschließlich Schlachttieren, soweit wie möglich eingeschränkt werden sollte“.

Gemäß Kap. VII des Anhanges der Richtlinie kann die maximal zulässige Transportdauer von 8 Stunden nur dann verlängert werden, wenn das Transportfahrzeug taxativ aufgezählte zusätzliche Anforderungen erfüllt. Die Ausstattung der Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als 8 Stunden ist durch die in der Verordnung (EG) 411/98 vom 16. Februar 1998 enthaltenen zusätzlichen Tierschutzvorschriften geregelt. Diese Verordnung hat EU - weit Gesetzescharakter und ist direkt anzuwendendes Recht.

Aus osteuropäischen Staaten, speziell aus Litauen, werden allwöchentlich Schlachtpferde nach Italien transportiert. Aus den Niederlanden werden allwöchentlich Schlachtschweine nach Italien transportiert. Die genannten Transporte entsprechen hinsichtlich ihrer Ausstattung oftmals nicht der Verordnung (EG) 411/98.

Am 21. 6. d. J. wurde in Kärnten von einer Mobilen Überwachungsgruppe des österreichischen Zolls ein Schweinetransport mit Verladeort Niederlande und Zielort Italien gestoppt, der nicht der Verordnung (EG) 411/98 entsprach. Es wurden (z.T. schwerkranke, also transportunfähige) Tiere in weit überhöhter Ladedichte transportiert, wobei der Zugang zu einer für Schweine notwendigen ständigen Wasserversorgung nicht gewährleistet und ein Schwein bei Anhaltung bereits verendet war. Nach Abladung und Notversorgung wurde nach einer Ruhepause dem Transport die Weiterfahrt genehmigt, wobei die Tiere auf 2 Fahrzeuge aufgeteilt wurden. Die Anzeige wurde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Im September d. J. wurde in Kärnten von einer Mobilen Überwachungsgruppe des österreichischen Zolls ein Pferdetransport mit Verladeort Litauen und Zielort Sardinien gestoppt, der nicht der Verordnung (EG) 411/98 entsprach. Nach Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser wurde der Weitertransport gestattet, da aufgrund einer nur abstrakten Gefahr und aufgrund des Fehlens einer unmittelbaren und konkretisierbaren Gefahr keine unmittelbare Bedrohung von Leib und Leben der

Tiere bestand. Die Anzeige wurde ebenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

In der 4 - Parteienentschließung vom 10. Mai 2001 wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene in den dafür zuständigen Gremien dafür einzusetzen, dass möglichst rasch europaweit die Einführung verbesserter Tiertransportstandards ... umgesetzt werden sowie einen effizienten Vollzug der geltenden Bestimmungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Lebendtiertransporten mit langer Transportdauer sicherzustellen, die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen und die erforderlichen Kontrollen zu verstärken.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welchen Einsatz hat die österreichische Bundesregierung in welchen Gremien getätigt, um europaweit die Einführung verbesserter Tiertransportstandards umzusetzen? Wenn von Seiten der Bundesregierung keine Einsatz getätigt wurde, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gesetzt, um einen effizienten Vollzug der geltenden Bestimmungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Lebendtiertransporten mit langer Transportdauer sicherzustellen? Wenn von Seiten der Bundesregierung keine Maßnahmen gesetzt wurden, warum nicht?
3. Welche Einrichtungen für die Überwachung von Tiertransporten wurden von Seiten der Bundesregierung bereitgestellt und falls keine Einrichtungen bereitgestellt wurden, warum nicht?
4. Wurden von Seiten der Bundesregierung die erforderlichen Kontrollen verstärkt? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Maßnahmen im Hinblick auf o.a. und ähnliche Tiertransporte setzt die Bundesregierung, um der Bestimmung der Richtlinie RL 95/29/EG, (Kap. II, Art. 5, Teil A, Nummer 1, Buchstabe b) (zit.:) „Die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, dass ... Tiere nicht so befördert werden, dass sie ... unnötig leiden müssen“ genüge zu tun, zumal diese Bestimmung - wie viele andere der Richtlinie auch - bisher nicht in österreichisches Recht Eingang gefunden hat?
6. Erachtet die Bundesregierung die Erstattung einer Anzeige bei gleichzeitiger Erlaubnis zum Weitertransport von Tieren auf nicht - Richtlinien - konformen und nicht der VO (EG) 411/98 - entsprechenden Fahrzeugen als geeignet, potentielle Gefahren für Leib und Leben der Tiere abzuwenden und den unter Frage 5 genannten Bestimmungen genüge zu tun? Wenn ja, warum?
7. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung bzw. hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Tiertransportgesetzes - StraÙe (BGBl. 1994/411) gemäß Kap. IV, Art. 18 (1) der RL 95/29/EG, getroffen, um Verstöße natürlicher und juristischer Personen gegen die Richtlinie zu ahnden und welcher Art waren diese Maßnahmen?

8. Wie oft haben die in Österreich zuständigen Behörden die Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Kap. IV, Art. 18 (3) der RL 95/29/EG festgestellt?
9. Wie oft haben sich die in Österreich zuständigen Behörden aufgrund der Erkenntnis, dass Transportunternehmen die Bestimmungen der RL 95/29/EG nicht einhalten, mit der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates, in dem die Genehmigung erteilt worden ist, in Verbindung gesetzt, um die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen? Welches sind die dafür zuständigen Behörden?
10. Aufgrund welcher österreichischen Rechtsmaterie ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, sich wegen Verstößen gegen die Richtlinie 95/29/EG mit dem Mitgliedsstaat, in dem die Genehmigung für einen Tiertransport erteilt worden ist, in Verbindung zu setzen? Sollten keine derartigen Kontrollmitteilungen ergangen sein, wie wird dies begründet?
11. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu setzen, um dem Kap. IV, Art. 18 (3) der RL 95/29/EG genüge zu tun?
12. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu setzen, um Lebendtiertransporte aus Drittstaaten mit über 8 Stunden Fahrdauer und unter Benützung von Straßenfahrzeugen, die nicht der VO (EG) 411/98 entsprechen, zu verhindern?
13. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung gegenüber anderen Mitgliedsstaaten der EU zu setzen, durch deren Hoheitsgebiet ohne Beanstandung Lebendtiertransporte aus Drittstaaten mit über 8 Stunden Fahrdauer und unter Benützung von Straßenfahrzeugen, die nicht der VO (EG) 411/98 entsprechen, bereits nach Österreich eingefahren sind?